

§12

(aufgehoben)¹⁸

§13

Jugendliche sind zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht¹⁹ im erforderlichen Umfange von der Arbeit freizustellen. Die Freistellung hat für einen vollen Arbeitstag zu erfolgen, wenn die Berufsschulzeit einschließlich der Fahr- und Wegezeiten 6 Stunden erreicht. Für die Zeit der Freistellung wird das Lehrlingsentgelt bzw. der Durchschnittsverdienst²⁰ gezahlt.

§14

(1) Lehrlinge, die in Lehrlingswohnheimen wohnen oder die anderweitig am Arbeitsort untergebracht sind, erhalten insgesamt fünfmal im Jahr zum Wochenende oder zu den Feiertagen bzw. zum Jahresurlaub freie Tage zur Heimfahrt.

(2) Bei einer Reisezeit von 7 bis 15 Stunden für Hin- und Rückfahrt ist 1 freier Tag, bei einer Reisezeit von mehr als 15 Stunden sind 2 freie Tage zu gewähren.

(3) Die Fahrkosten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung²¹ ersetzt.

II. Der Erholungsurlaub²²

§1523

Als Urlaubstage im Rahmen des gesetzlich festgelegten Erholungsurlaubs gelten alle Werktage unabhängig von der Dauer der täglichen Arbeitszeit und von der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage. Abweichungen hiervon können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

Regelung der Freistellung von der Arbeit für Werktätige im Fern- und Abendstudium

Mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit wird der Umfang der Freistellung von der Arbeit für Teilnehmer am Hoch- und Fachschul-, Fern- und Abendstudium und am kombinierten Studium der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wie er gesetzlich in der Anlage 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II S. 263) geregelt ist, nicht geändert.

Werden Lehrveranstaltungen im Fern- und Abendstudium an arbeitsfreien Werktagen durchgeführt, zählen diese Tage nicht als Freistellung von der Arbeit im Sinne dieser gesetzlichen Festlegung.

Die konkreten Regelungen über die gesetzlich festgelegten Freistellungen sind durch die Betriebe und Einrichtungen mit den Werkträgern zu vereinbaren.

Für das Ausarbeiten von Haus- und Diplomarbeiten u. ä. sowie für die Vorbereitung auf Staatsexamenprüfungen sind dagegen die arbeitsfreien Werktage miteinzubeziehen.

Die Orientierung, daß die Werkträgern auch die arbeitsfreien Sonnabende zur Aus- und Weiterbildung nutzen, wird durch diese Festlegung beibehalten. Freistellungen zum Zwecke der Qualifizierung im bisherigen Umfang sollen die Bestrebungen unterstützen, möglichst viele Werkträgern für die Qualifizierung zu gewinnen.

18. Siehe Anm. 1 unter dieser Reg.-Nr.

19. Vgl. Erste DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — vom 14. 7. 1965 (GBL II S. 625) i. d. F. des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBL I S. 101), §§ 10 ff.

20. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter Reg.-Nr. 2.

21. Siehe Anm. 153 zu § 56 unter Reg.-Nr. 2.

22. Vgl. §§ 79 ff. unter Reg.-Nr. 2.

23. Vgl. Reg.-Nr. 15; § 9 unter Reg.-Nr. 16.